



Politische Gemeinde Hausen am Albis

reformierte
kirche hausen am albis



Einladung zu den Gemeindeversammlungen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Hausen am Albis werden auf

Mittwoch, 6. Dezember 2017,

19.30 Uhr Reformierte Kirchengemeinde

20.00 Uhr Politische Gemeinde

in den Gemeindesaal im Schulhaus Weid, Hausen am Albis,

zur Behandlung der folgenden Anträge mit anschliessendem Apéro eingeladen:

Reformierte Kirchengemeinde:

1. Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2018 und Festsetzung des Steuersatzes auf 14 %
2. Informationen der Kirchenpflege: KirchengemeindePlus (keine Beschlussfassung)

Politische Gemeinde:

1. Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 90 % (Referentin: Beatrice Sommerauer Nägelin)
2. Zusammenarbeit im Steuerwesen. Anschlussvertrag mit der Politischen Gemeinde Rifferswil (Steueramt Hausen-Rifferswil) (Referent: Stefan Gyseler)
3. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern (Referent: Hans Amberg)
4. Neu gestalteter Postplatz: Information und Namensänderung (keine Beschlussfassung) (Referent: Christoph Tandler)
5. Rollsportanlage Jonentäli: Information (keine Beschlussfassung) (Referenten: Christoph Tandler, Peter Reichmuth)

Die Anträge liegen den Stimmberechtigten mit den dazugehörigen Akten im Gemeindehaus Hausen am Albis, Zugerstrasse 10, Einwohnerkontrolle (1. Obergeschoss, links), ab Dienstag, 7. November 2017, zur Einsicht auf. Die Anträge der Kirchengemeinde können auch im Kirchensekretariat eingesehen werden. Die Anträge der Politischen Gemeinde sind überdies auf deren Webseite abrufbar: www.hausen.ch.

Die Stimmberechtigten können die detaillierten Einladungsbroschüren bestellen, indem Sie sich bei der Gemeindekanzlei (Tel. 044 764 80 20 oder E-Mail: stefanie.oswald@hausen.zh.ch) einmalig anmelden.

Hausen am Albis, 7. November 2017

Die Gemeindevorsteherschaften

Inhaltsverzeichnis	Seite
A	
Reformierte Kirchgemeinde	
1. Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2018	3
B	
Politische Gemeinde	
1. Genehmigung des Voranschlages 2017 und Festsetzung des Steuerfusses auf 90%	4
2. Zusammenarbeit im Steuerwesen. Anschlussvertrag mit der Politischen Gemeinde Rifferswil (Steueramt Hausen-Rifferswil)	6
3. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern	9
4. Neu gestalteter Postplatz: Information und Namensänderung (keine Beschlussfassung)	12
 Abschiede der Rechnungsprüfungskommission	
- Reformierte Kirchengemeinde	16
- Politische Gemeinde	17
 Anhänge	
 Auszüge aus den Voranschlägen 2017	
- Reformierte Kirchengemeinde	
- Politische Gemeinde	
 Anschlussvertrag mit der Gemeinde Rifferswil (Steueramt Hausen-Rifferswil)	
 Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern	

Reformierte Kirchgemeinde Hausen a.A.

1. Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des erforderlichen Steuersatzes auf 14%

Antrag der reformierten Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung vom 06.12.2017:

Die reformierte Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

Der vorgelegte Voranschlag 2018 der reformierten Kirchgemeinde wird genehmigt und der Steuerfuss auf 14% festgelegt.

Übersicht

Bei einem vorgesehenen Aufwand von Fr. 493'400 und einem Ertrag von Fr. 509'000 resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 15'600. Dies bei einem Steuerfuss von 14% (unverändert gegenüber 2017). Die Investitionsrechnung zeigt Ausgaben von Fr. 15'000; diese Summe entspricht den Nettoinvestitionen. Dies ergibt einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 56'200.

Erläuterungen

Der Voranschlag 2018 ist gegenüber der Jahresrechnung 2016 geprägt durch einen erhöhten Personal und Sachaufwand, höhere ordentliche Abschreibungen sowie markant höheren Eigenen Beiträgen, welche u.a. aufgrund dem Zentralkassenbeitrag zu Stande kommen. Drei Haupttreiber prägen den Voranschlag 2018:

1. Die Behördenwahlen 2018 mit der Ersatzwahl von vier neuen Kirchenpflegemitgliedern hat zur Folge, dass im 2018 mit einem erhöhten Aufwand für zusätzliche Sitzungen, Schulungen und Retraiten zu rechnen ist, was sich vor allem im Personalaufwand zeigt.
2. Das Projekt KirchgemeindePlus absorbiert verstärkt die Behörde und es ist die Anstellung eines externen Projektleiters geplant. Dies hat einerseits einen erhöhten Personalaufwand (Sitzungsgelder) wie auch einen höheren Sachaufwand zur Folge (Kosten für Projektleiter).
3. Der Zentralkassenbeitrag sowie die Abschreibungen steigen gegenüber 2016 an.

Hausen am Albis, 12. September 2017

Reformierte Kirchenpflege Hausen am Albis

Jürg Billeter
Präsident

Roland Sutter
Aktuar

Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 90%

Antrag des Gemeinderates zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017:

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Hausen am Albis wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 90% festgesetzt.

Übersicht

Der Voranschlag 2018 sieht einen **Aufwandüberschuss von Fr. 564'400** vor. Das Budget basiert auf einem **Steuerfuss von 90%** (Vorjahr 90%) bei einem Steuerertrag (100%) von Fr. 8'222'222 und einem Grundsteuereingang von Fr. 1'000'000. Der Gesamtaufwand liegt bei rund Fr. 20.9 Mio.

Die **Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen** betragen für das Budgetjahr **Fr. 7'361'000** (Vorjahr Fr. 3'477'000). Davon fallen Fr. 4'215'000 auf die gebührenfinanzierten Bereiche.

Es resultiert ein **Finanzierungsfehlbetrag II von Fr. 6'177'200**. Es handelt sich bei diesem Betrag um die Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen und dem Finanzvermögen.

Kommentar zum Voranschlag 2018

Bei der Ausarbeitung des Voranschlages 2018 wurde wiederum eine restriktive Ausgabenpolitik verfolgt. Berücksichtigt wurde dabei die Finanzplanung 2017 bis 2021, welche einen erhöhten Investitionsbedarf aufzeigt. Wo immer möglich, ist der Aufwand aus dem Budget 2017 als Zielvorgabe verwendet worden. Durch die hohen Investitionen im Verwaltungsvermögen, welche im 2018 zum letzten Mal nach der degressiven Methode abgeschrieben werden, belasten die Abschreibungen die Laufende Rechnung mit

Fr. 408'600.- mehr als im Voranschlag 2017. Mit dem Wechsel von HRM1 zu HRM2 ab dem Jahr 2019, bei welchem neu linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben wird, werden die Abschreibungen zukünftig tiefer ausfallen. Ausserdem führt die Gemeinde mit der HRM2-Umstellung kein Restatement durch, welches ebenfalls zu tieferen Abschreibungswerten führen wird.

In den beeinflussbaren Bereichen, wie Personalaufwand und Sachaufwand, wurde zurückhaltend, jedoch realistisch budgetiert. In diversen Bereichen erhöht sich der Sachaufwand durch höhere Dienstleistungen Dritter und den baulichen Unterhalt.

Im Bereich Rechtsschutz und Sicherheit erhöhen sich die Beiträge an die IKA KESB und neu wird die Dienstleistung für die Berufsbeistandschaft an die IKA Sozialdienst in diesem Bereich budgetiert. Diese wurde früher im Bereich Soziale Wohlfahrt budgetiert. Im Bereich Bildung fallen mehr Aufwendungen bei den Besoldungsanteilen der Lehrpersonen und bei der Sonderschulung an. Die zu leistenden Betriebs- und Defizitbeiträge an Zweckverbände und Institutionen sind nur indirekt beeinflussbar und zum Teil fallabhängig.

Bei den Erträgen wird mit höheren ordentlichen Steuern und Steuern aus früheren Jahren gerechnet. Der kantonale Finanzausgleich fällt nur minim höher aus als im Voranschlag 2017. Dieser wird aus der Differenz der eigenen Steuerkraft und dem kantonalen Mittel aus dem Rechnungsjahr 2016 berechnet.

Die **Laufende Rechnung** schliesst bei **Fr. 20'882'700.-** Aufwand und **Fr. 20'318'300.-** Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von **Fr. 564'400.-** ab.

Das schlechtere Ergebnis im Budget 2018 im Vergleich zum Vorjahr beruht im Wesentlichen auf der Aufwandseite auf die höheren Abschreibungen infolge gestiegener Investitionen. Zudem weist der Gesamtaufwand höhere Entschädigungen an Gemeinwesen und höhere Betriebs- und Defizitbeiträge auf.

Die **Investitionsrechnung** im Verwaltungsvermögen ergibt bei Ausgaben von **Fr. 9'363'000.-** und Einnahmen von **Fr. 2'002'000.-** Nettoinvestitionen von **Fr. 7'361'000.-** Die Nettoinvestitionen begründen sich aus Investitionen in den steuerfinanzierten Bereichen von Fr. 3'146'000.- und Investitionen in den Gebührenhaushalten (Wasser/Abwasser/Abfall) von Fr. 4'215'000.-.

Beim **Finanzvermögen** sind Investitionen von **Fr. 50'000.-** für die Projektierung eines Ersatzneubaus Campingplatz Türlen geplant.

Es resultiert ein **Finanzierungsfehlbetrag II** von **Fr. 6'117'200.** Dieser kann durch die immer noch hohe Liquidität im Gemeindehaushalt gedeckt werden und sollte voraussichtlich im Jahr 2018 noch nicht zu einer Neuverschuldung führen.

Die Einzelheiten und die Begründungen zu grösseren Abweichungen gegenüber der Vorperiode können den Tabellen zum Voranschlag 2018 im Anhang entnommen werden.

Interner Zins

Mit dem Voranschlag 2018 ist durch den Gemeinderat gleichzeitig der interne Verrechnungszins festzulegen. Dieser richtet sich nach dem Mittelwert der langfristigen Darlehen und wird auf einen Zins von 1.6% bei den Aktiven und 0.0% bei den Passiven festgesetzt.

Der Voranschlag 2018 ist der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2018 an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2017 genehmigt. Er beantragt den Stimmberechtigten, diese Anträge ebenfalls zu genehmigen.

Politische Gemeinde

2. Zusammenarbeit mit Rifferswil im Steuerwesen. Anschlussvertrag

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017:

1. **Dem Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Hausen am Albis (Träbergemeinde) und Rifferswil (Anschlussgemeinde) für die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben eines kommunalen Steueramts wird zugestimmt.**
2. **Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Bericht des Gemeinderates

Zwischen den politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Kappel am Albis, Rifferswil und Hausen am Albis werden seit Frühling 2017 Gespräche geführt über die verstärkte institutionelle Zusammenarbeit auf Behörden- und Verwaltungsebene.

Die Gemeinden Rifferswil und Hausen am Albis wollen nun voranschreiten und ihre Steuerämter zusammenlegen. Das zusammengelegte Steueramt wird sich in Hausen am Albis befinden und in die Verwaltung eingegliedert sein. Es wird 2.0 Vollzeitstellen umfassen. Die Kosten werden zwischen Rifferswil und Hausen am Albis nach Massgabe der Anzahl der Steuerpflichtigen getragen.

Eine Einsparung von Personalkosten kann nicht erzielt werden. Es wird allerdings die Verfügbarkeit des Steueramts für die Bevölkerung verbessert, insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner von Rifferswil. Überdies können die interne Stellvertretung sowie der Fachaustausch optimiert werden. Schliesslich wird die Attraktivität des Steueramtes als Arbeitsplatz steigen.

Das zusammengelegte Steueramt soll spätestens Mitte 2018 operativ tätig sein. Der Beitritt soll für die Zukunft auch anderen Gemeinden offenstehen.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Ausgangslage

Die Gemeindebehörden von Aeugst am Albis, Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil haben im Lauf des Jahres 2017 Gespräche aufgenommen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit auf Behörden- und Verwaltungsebene zu intensivieren. Aufgrund personeller Veränderungen in den Verwaltungen hat sich die dringliche Frage gestellt, ob die Steuerämter von Hausen am Albis und Rifferswil zusammengeführt werden könnten. Aufgrund verschiedener Abklärungen sowohl in rechtlicher als auch in personeller Hinsicht und die Evaluation der technischen Möglichkeiten ergaben grundsätzlich positive Ergebnisse. Die Gemeindebehörden von Hausen am Albis und Rifferswil haben eine Zusammenarbeit deshalb genauer geprüft. Für die Gemeinden Aeugst am Albis und Kappel am Albis ist ein Anschluss im Steuerbereich derzeit nicht dringlich.

Zusammenführung der Steuerämter zum Steueramt Hausen-Rifferswil

Die Steuerämter von Hausen am Albis und Rifferswil werden in Hausen am Albis zum "Steueramt Hausen-Rifferswil" zusammengeführt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steueramts Hausen-Rifferswil werden von der Gemeinde Hausen am Albis angestellt. Als Träbergemeinde ist sie auch für die Infrastruktur (Büros, IT, Telefonie usw.) verantwortlich. Im Stellenplan des Steueramts

Hausen-Rifferswil werden die derzeit 1.5 Vollzeitstellen von Hausen am Albis und 0.5 Vollzeitstellen von Rifferswil ausgewiesen. Mit der Zusammenführung können deshalb die Personalkosten nicht unmittelbar reduziert werden. Hingegen wird die Verfügbarkeit des Steueramts für die Bevölkerung verbessert, insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner von Rifferswil. Mit zwei Vollzeitstellen kann auch die interne Stellvertretung sowie der Fachaustausch optimiert werden.

Anschlussvertrag und Kosten

Die Zusammenarbeit bzw. die Zusammenführung der Steuerämter wird in einem Anschlussvertrag geregelt. Der Vertrag beinhaltet insbesondere Bestimmungen über den Zweck, die Organisation, Führung und Arbeitsweise, das Personalrecht, den Datenschutz, die Kosten und die Kündigung. Die Gesamtkosten werden aufgrund der effektiven Personalkosten (Löhne inkl. Sozialversicherungen für zwei Vollzeitstellen) und eines Gemeinkostenzuschlags von 5% auf den Personalkosten für die Nutzung der Infrastruktur, für Verbrauchsmaterial, Personalführung usw. ermittelt. Auf dieser Basis resultieren mutmassliche Gesamtkosten für den Betrieb des Steueramts Hausen-Rifferswil von rund Fr. 280'000.-- pro Jahr. Die Gemeinden Hausen am Albis und Rifferswil tragen diese Kosten anteilmässig aufgrund der Anzahl steuerpflichtiger Personen in der jeweiligen Gemeinde (ohne juristische Personen). Für Hausen am Albis mit 2'272 Steuerpflichtigen betragen die mutmasslichen Kosten somit Fr. 221'000.-- (79%). Der Anteil für Rifferswil mit 605 Steuerpflichtigen beträgt Fr. 59'000.-- (21%). Ein Vergleich mit den heute anfallenden Kosten ist nicht möglich, weil lediglich die Personalkosten, nicht aber die Gemeinkosten bekannt sind. Für eine Übergangsphase von zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Vertrags werden die Kosten aufgrund der aktuellen Stellenpensen zu drei Vierteln von der Trägergemeinde (1.5 Stellen) und zu einem Viertel (0.5 Stellen) von der Anschlussgemeinde getragen.

Für die Bereitstellung der Infrastruktur in Hausen am Albis sowie für die Umstellung der IT-Software in Rifferswil fallen einmalige Kosten an. Die Bewilligung der mutmasslichen Ausgaben für einmalige Ausgaben, beispielsweise für die Einrichtung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes, liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Die Umstellung der IT-Software in Rifferswil drängt sich ohnehin auf und kann vom Gemeinderat in eigener Kompetenz bewilligt werden.

Aktuelle personelle Herausforderung

Im Moment ist die Personalsituation in beiden Gemeinden angespannt. Die Gemeinde Hausen am Albis sucht eine neue Leiterin bzw. einen neuen Leiter für das Steueramt. Die Leiterin des Steueramts Rifferswil hat die Anstellung per Ende 2017 gekündigt. Diese Stelle wird ebenfalls neu ausgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass die personellen Engpässe mit temporären Mitarbeitenden überbrückt werden müssen. Die zeitlichen und finanziellen Auswirkungen dieses personellen Engpasses sind derzeit nicht abzuschätzen. Der Beginn der vertraglichen Zusammenarbeit für das Steueramt Hausen-Rifferswil wird deshalb noch nicht festgelegt. Der Gemeinderat Hausen am Albis bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Anhörung des Gemeinderats Rifferswil. Spätestens per Mitte 2018 soll der Betrieb des gemeinsamen Steueramts aufgenommen werden können, sofern die technischen Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln mit übereinstimmenden Beschlüssen die Zusammenarbeit während der Übergangsphase.

Beitritt weiterer Gemeinden und Kündigung

Der Vertrag ist so ausgestaltet, dass sich in Zukunft weitere Gemeinden anschliessen können. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei jede Gemeinde das Recht hat, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs den Vertrag aufzulösen. Bei den Aufgaben eines Steueramts handelt es sich um sog. hoheitliche Aufgaben. Verträge über die Auslagerung von hoheitlichen Aufgaben bedürfen der Zustimmung durch die Stimmberechtigten (Art. 9, Ziffer 8 der Gemeindeordnung von Hausen am Albis und Art 14, Ziffer 3 der Gemeindeordnung von Rifferswil). Obwohl lediglich die Gemeinde Rifferswil mit der Auslage-

rung des Steueramts hoheitliche Befugnisse abgibt, wird der Vertrag in beiden Gemeinden den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt. Grund für dieses Vorgehen ist das neue Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Gemäss diesem Gesetz müssen Anschlussverträge künftig von den Stimmberechtigten aller beteiligten Gemeinden genehmigt werden. Mit der freiwilligen Vorlage des Anschlussvertrags in Hausen am Albis wird die künftige Rechtslage deshalb bereits angewendet. Diese Möglichkeit ergibt sich zudem gestützt auf Art. 9, Ziffer 10 der Gemeindeordnung von Hausen am Albis. Gemäss dieser Bestimmung kann der Gemeinderat Geschäfte, die an sich in seine Zuständigkeit fallen, aus besonderen Gründen der Stimmbürgerschaft vorlegen.

Schlussbemerkungen und Empfehlung

Mit der Zusammenarbeit im Steuerwesen schlagen die Gemeinden Hausen am Albis und Rifferswil im Oberamt neue Wege ein. Die interkommunale Zusammenarbeit in Form von Zweckverbänden oder interkommunalen Anstalten ist innerhalb des Bezirks nicht neu, aber in den Kernbereichen der Verwaltung ist die Vereinbarung eines Anschlussvertrags ein Novum. Vom gemeinsamen Steueramt profitieren die Bevölkerung, die Gemeinden als Arbeitgeber und die Mitarbeitenden. Für die Bevölkerung wird die Erreichbarkeit für Auskünfte und Besprechungen verbessert. Zudem können spezifische Fachfragen in einem grösseren Team verlässlicher beantwortet werden. Als Arbeitgeber erzielen die Gemeinden eine grössere Flexibilität, sei es mit der Gestaltung der Stellenpensen oder durch die Arbeit in einem Team. Für die Mitarbeitenden ist die Arbeit in einem Team ebenfalls ein Gewinn, weil damit nicht nur die Stellvertretung besser geregelt werden kann, sondern weil vor allem der fachliche Austausch gefördert wird - und davon profitieren letztlich wiederum die Kundinnen und Kunden.

Empfehlung

Der Gemeinderat Hausen am Albis und der Gemeinderat Rifferswil empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Anschlussvertrag zuzustimmen.

Politische Gemeinde

3. Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017:

1. **Die Totalrevision der Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden des Bezirks Affoltern (Statuten) wird genehmigt.**
2. **Sie tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.**

Bericht des Gemeinderates

Ab 1. Januar 2018 werden alle Zweckverbände verpflichtet, ihre Statuten zu revidieren. Dies sieht das neue Gemeindegesetz vor. Der Schulzweckverband plant, die neuen Statuten auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Die Statutenänderung soll noch im Jahr 2017 von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Ab 1. Januar 2018 würde das neue Gemeindegesetz eine Urnenabstimmung vorschreiben.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes auf den 1. Januar 2018 werden alle Zweckverbände verpflichtet, ihre Statuten einer Totalrevision zu unterziehen, die die neuen veränderten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Die neuen Haushaltsvorschriften (HRM2) treten auf Beginn 2019 in Kraft. Dies ist auch der erstmögliche Termin für die Inkraftsetzung der neuen Statuten. Die Gemeinden haben dazu vier Jahre Zeit. Spätestens auf den 1. Januar 2022 müssen die revidierten Statuten in Kraft treten.

Der Schulzweckverband plant, die neuen Statuten auf den erstmöglichen Termin (1. Januar 2019) in Kraft zu setzen. Diese ehrgeizige Planung hat mehrere Vorteile, u.a. dass die Genehmigung durch die Gemeinden vor der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes durch die Gemeindeversammlungen erfolgen kann, da im Dezember 2017 noch das alte Gemeindegesetz in Kraft ist. Dies verursacht bedeutend weniger Kosten, im Vergleich zur ab 1. Januar 2018 vorgeschriebenen Volksabstimmung.

Neue gesetzliche Vorgabe

Die wesentlichste Neuerung des neuen Gemeindegesetzes betrifft die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz für Zweckverbände. Diese Vorschrift des Gemeindeamtes steht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Haushaltsvorschriften ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes. Im Zentrum steht dabei die Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Die Statutenrevision muss zeitgleich mit der Einführung von HRM2 erfolgen. Der neue Kontenrahmen ist in jedem Fall für den Voranschlag 2019 verbindlich. Weitere Vorgaben sind die Festlegung

der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (mit dem Kostenverteiler des SZV ist dieser Punkt bereits erfüllt) sowie die ständige elektronische Zugänglichkeit von Erlassen im Internet und das Antragsrecht der Gemeinden bei Urnenabstimmungen. Ebenfalls neu ist die Offenlegung von Interessenverbindungen für Behörde und Delegierte. Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Statuten vor der Genehmigung durch den Regierungsrat ist nach neuem Gesetz nicht mehr möglich. Beim erstmaligen Erlass sowie bei grundlegenden Änderungen der Statuten ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

Die meisten Neuerungen des neuen Gemeindegesetzes erweitern die Autonomie der Zweckverbände. Sie bieten die Chance, auf die Verhältnisse der Aufgabenerfüllung angepasste Lösungen in Bezug auf ihre Organisation zu treffen.

Die von den Verbandsgemeinden finanzierten Investitionen in den Schulzweckverband standen unter dem alten Gemeindegesetz zwar im Eigentum des Zweckverbandes, mussten aber mangels eigener Bilanz in Form von Investitionsbeiträgen in der Gemeinderechnung (Laufende Rechnung) verbucht werden. Mit der Einführung des eigenen Verbandshaushaltes sind die Investitionsbeiträge der Gemeinden auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Sie bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden Beteiligungen an diesem Verwaltungsvermögen (oder Darlehen). Es geht dabei ausschliesslich um diejenigen Investitionen, welche die Gemeinden seit der Einführung von HRM1 im Jahr 1986 in den Schulzweckverband getätigt haben. Jeder Zweckverband entscheidet selber, ob er eine Aufwertung – ein so genanntes Restatement – des Verwaltungsvermögens durchführen soll.

Den Zweckverbänden steht es frei, die bisher getätigten Investitionen in Beteiligungen oder Darlehen umzuwandeln. Wie die Umwandlung erfolgt, muss in den Statuten festgehalten werden, ebenfalls, ob allfällige Darlehen verzinslich sind oder nicht. Die Beteiligungen müssen auch in den Buchhaltungen der Verbandsgemeinden als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.

Führt ein Zweckverband die neuen Haushaltsvorschriften bereits auf den 1. Januar 2019 ein, hat dies den Vorteil, dass die Übertragung der Vermögenswerte in die Bilanz erfolgsneutral erfolgt. Es können keine Aufwertungsgewinne entstehen.

Auswirkungen auf Schulzweckverband und Gemeinde

Um die finanziellen Auswirkungen dieser komplexen Materie richtig einzuschätzen, hat der Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Finanzberater der Firma Swissplan beigezogen. Dieser hat anhand der Investitionsbeiträge aller Gemeinden in die Liegenschaft des Schulpsychologischen Dienstes seit dem Kauf im Jahr 1989 den Restbuchwert nach linearer und degressiver Abschreibungsmethode über die gesamte Dauer bis 2018 ermittelt. Gemäss seiner Berechnung resultiert nach linearer Abschreibung inklusive Dachstockausbau ein Restbuchwert von lediglich Fr. 262'544. Aufgeteilt auf die 19 Schulgemeinden, ergibt sich ein für die einzelnen Gemeinden meist geringer Betrag, der nun in deren Bilanz ausgewiesen werden sollte. In Anbetracht des Umstandes, dass bei den Verbandsgemeinden seit Jahren kein Restwert verbucht ist, hat Swissplan empfohlen, die Investitionen erst ab Januar 2010 für die Aktivierung zu berücksichtigen. Da der Kauf der Liegenschaft und der Dachstockausbau in die Zeit vor diesem Datum fallen, wäre kein Restwert mehr zu buchen. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens macht unter diesen Umständen keinen Sinn. Die neue Vorlage enthält daher unter Art. 55, Abs. 3, die Version ohne Aufwertung der Investitionsbeiträge. Dieses Vorgehen ist rechtmässig und wurde vom Gemeindeamt akzeptiert. Mit der Genehmigung dieser Statutenrevision stimmen Zweckverbände, die bisher über keinen eigenen Finanzhaushalt verfügen, gleichzeitig dem Verzicht auf eine Aufwertung der Investitionsbeiträge zu.

Die Gemeinden sind nach der Einführung des eigenen Haushaltes an den Investitionen des Schulzweckverbandes beteiligt. Die Beteiligungsquote wird jährlich festgelegt, und entspricht anteilmässig dem Verteiler der Betriebsbeiträge (Kostenverteiler).

Bei Austritt einer Schulgemeinde aus dem Schulzweckverband werden 50% der Investitionsbeiträge zurückbezahlt. Gemäss Swissplan soll die Hürde für einen Austritt nicht zu tief sein, da die ver-

bleibenden Gemeinden höhere Verwaltungskosten tragen müssten. Im Falle einer Unterbilanz erfolgt keine Auszahlung. Die austretende Gemeinde haftet jedoch solidarisch für bereits eingegangene Verpflichtungen.

Das Gemeindeamt hat im Rahmen einer Vorprüfung die neuen Statuten geprüft, welche am 22. Juni 2017 der Delegiertenversammlung vorgelegt wurden.

Im Verlaufe der Debatte wurden zwei Änderungsanträge gutgeheissen, wobei sich eine Änderung von Art. 16 als nicht rechters erwiesen hat.

Als unnötig wurden in Art. 30 Abs. 2 die Ziffern 4 und 5 betrachtet, welche Veräusserungen und Investitionen in das Finanzvermögen des Schulzweckverbandes betreffen. Da der Schulzweckverband über kein Finanzvermögen verfügt, wurde einem Antrag zugestimmt, diese beiden Ziffern aus der Vorlage zu entfernen. Dies hat zur Folge, dass Investitionen und die Veräusserung von zukünftigem Finanzvermögen des Schulzweckverbandes – sollte der Zweckverband je dazu kommen – in die uneingeschränkte Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen würden. In Art. 20, Ziff. 12 und 13 wurden demzufolge diesbezügliche finanzielle Einschränkungen für die Delegiertenversammlung entfernt.

Die Delegiertenversammlung hat die Vorlage nach engagierter Diskussion ohne Gegenstimme verabschiedet.

Alle Verbandsgemeinden stimmen im Dezember an der Gemeindeversammlung über diese Vorlage ab. Dieser Termin ist zwingend einzuhalten. Gemäss neuem Gemeindegesetz ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

Antrag des Gemeinderats zuhanden der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018:

Empfehlung

Die revidierte Vorlage der Verbandsstatuten wurde im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet, dass soweit möglich der Status quo auch unter dem neuen Gemeindegesetz beibehalten werden kann.

An der Sitzung vom 9. Februar 2017 hat die Verbandsschulpflege die neuen Statuten genehmigt. Am 22. Juni hat die Delegiertenversammlung das Geschäft verabschiedet.

Die Verbandsschulpflege bittet die Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Der Gemeinderat Hausen am Albis empfiehlt den Stimmberechtigten ebenfalls, den neuen Statuten zuzustimmen.

Politische Gemeinde

4. Postplatz Hausen, Information und Namensänderung

Allgemeine Informationen und Konsultativabstimmung zur Namensänderung.

5. Rollsportanlage Jonentäli: Information

Allgemeine Informationen um Projekt (keine Beschlussfassung).

Abschiede der Rechnungsprüfungskommissionen

Reformierte Kirchgemeinde Hausen a.A.

1. Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des erforderlichen Steuersatzes auf 14%

Antrag der Rechnungsprüfungskommission der ref. Kirchgemeinde Hausen

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Voranschlag 2018 der reformierten Kirchgemeinde Hausen a.A. entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege festzulegen und den Steuerfuss der Kirchgemeinde Hausen am Albis auf 14% des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Kommentar der RPK

Die RPK hat den Voranschlag 2018 der reformierten Kirchgemeinde Hausen am Albis geprüft und dabei festgestellt, dass Aufbau und Darstellung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Hausen am Albis, 10. Oktober 2017

Rechnungsprüfungskommission

Franz Schüle
Präsident

Eliane Heinzer
Aktuarin, Stv.

Politische Gemeinde Hausen am Albis
Rechnungsprüfungskommission

1. Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 90%

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Hausen am Albis zum Budget 2018

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung,

- Den Voranschlag 2018 der Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderates festzulegen,
- Den Steuerfuss der Gemeinde auf 90% des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Hausen a. A. in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 3. Oktober 2017 geprüft.

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	20'882'700	
	Ertrag	Fr.	<u>20'318'300</u>	
	Aufwandüberschuss	Fr.	564'400	
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr.	9'363'000	
	Einnahmen	Fr.	<u>2'002'000</u>	
	Nettoinvestition im Verwaltungsvermögen	Fr.	7'361'000	Nettoinvestition im Finanzvermögen
		Fr..	50'000	
• Gemeindesteuerertrag		Fr.	9'847'300	
• Davon Grundsteuereingang		Fr.	1'000'000	
• Eigenkapitalentnahme		Fr.	564'400	

3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Hausen am Albis ist finanzrechtlich zulässig, sowie rechnerisch richtig.

Der Aufwand wird mit einem Steuerfuss von 90 % des einfachen Gemeindesteuerertrages gedeckt, der Aufwandüberschuss wird durch Eigenkapitalentnahme von Fr. 564'400 gedeckt.

Hausen, 3. November 2017

Bruno Weber
Präsident

Franz Schüle
Aktuar

Politische Gemeinde Hausen am Albis
Rechnungsprüfungskommission

2. Zusammenarbeit im Steuerwesen. Anschlussvertrag mit der Politischen Gemeinde Rifferswil (Steueramt Hausen-Rifferswil)

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung diesem zuzustimmen.

Bemerkung

Die RPK begrüsst die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden in der Verwaltung.

Die RPK hat die Aufgabe, Budget und Rechnung sowie Projekte aus finanzpolitischer Sicht zu prüfen. Da die Zusammenlegung der Steuerämter für Hausen keine grösseren Kosten bringt und der Betrieb des gemeinsamen Steueramtes kostenneutral ist, sieht die RPK keinen Grund die Vorlage abzulehnen oder zurückzuweisen.

Zu beachten ist, dass aktuell die personellen und technischen Voraussetzungen nicht gegeben und die technischen Voraussetzungen wohl auch bis zum 30.6.18 noch nicht realisiert sind.

Die RPK geht davon aus, dass das Projekt erst in Angriff genommen wird, wenn die personellen und technischen Voraussetzung dafür gegeben sind.

Hausen, 27. Oktober 2017

Bruno Weber
Präsident

Franz Schüle
Aktuar

Politische Gemeinde Hausen am Albis
Rechnungsprüfungskommission

3. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2017 den Antrag des Gemeinderates geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbandes des Bezirks Affoltern zu genehmigen.

Hausen, 12. Oktober 2017

Bruno Weber
Präsident

Franz Schüle
Aktuar

Bemerkung: Die RPK hat lediglich die finanzpolitischen Implikationen geprüft.